

ANFORDERUNGEN ZUR MEISTERPRÜFUNG IM GLASERHANDWERK
in Berlin nach der Meisterprüfungsverfahrensordnung
vom 26.10.2011

gültig ab 01.01.2012

Die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Glaser-Handwerk entsprechen der Verordnung vom 09. Dezember 1975 über das Berufsbild.

1. Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung im Teil I

- 1.1 Im Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und Arbeitsproben auszuführen.
- 1.2 Die Meisterprüfungsarbeit soll in der Regel nicht mehr als 48-60 Arbeitsstunden, die Arbeitsproben nicht mehr als 8 Arbeitsstunden dauern.
- 1.3 Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teil I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in den Arbeitsproben. Wobei ausreichende Leistungen in nur einem Teil, dieser nicht wiederholt werden muss.

2. Meisterprüfungsarbeit

Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

- 2.1 **Herstellung einer Fensterkonstruktion** – Fachrichtung Fensterbau
→ Verlegung der Prüfung an die Bundesfachlehranstalt für Glaser und Fensterbauer in Karlsruhe.
- 2.2 **Anfertigung einer geschlossenen, staubdichten Ganzglasvitrine** mit:
 - 0,35 m³ Mindest-Rauminhalt
 - Glasverbindungen auf Gehrung **und** Stoß
 - Sockelteil, Zwischenböden und mindestens einem beweglichen, abschließbaren Teil
 - der vom Prüfling selbst anzufertigende Sockelteil kann aus Glas, Holz, Kunststoff oder Metall bestehen
 - alle Bearbeitungen sind vom Prüfling selbst auszuführen
 - Fremdarbeiten sind nach Begründung und Vorlage durch die Meisterprüfungskommission zu genehmigen, dies gilt ebenfalls für Arbeiten an Schleifautomaten
 - als Zusatztechnik sind Veredelungen der Glasteile durch Gravieren, Strahlmattieren, Schleifen oder Arbeiten mit Mattsalz vorzusehen
 - Ätzungen sollen nicht ausgeführt werden
 - als verbindende Klebetechniken werden anerkannt: UV-Kleber, glasklarer Silikon-Klebstoff, oder andere moderne Kleber, die für den Vitrinenbau geeignet sind

Die **Dokumentation** (Meistermappe) soll mindestens enthalten:

- eine Zeichnung im Maßstab 1:2
- Details im Maßstab 1:1 in mindestens drei Ansichten
- eine dimetrische Projektion nach DIN
- eine ausführliche Motiv- und Arbeitsbeschreibung
- eine detaillierte Kalkulation mit Untergliederung in einzelne Arbeitsabschnitte
- eine Materialliste, Werkzeugliste und Glasmuster

Die Dokumentation und die Zeichnungen sind übersichtlich in einem Ordner zum Prüfungsbeginn abzugeben.

Für die Ausführung dieses Meisterstückes sind mindestens 48 und max. 60 Arbeitsstunden in Klausur in der Fachschule zu leisten.

ANFORDERUNGEN ZUR MEISTERPRÜFUNG IM GLASERHANDWERK
in Berlin nach der Meisterprüfungsverfahrensordnung
vom 26.10.2011

gültig ab 01.01.2012

2.3 Herstellung einer Ganzglaskonstruktion mit:

- mindestens einem feststehenden Seitenteil
- einem eingespannten Oberlicht
- mit Umrahmung und Beschlägen
- sowie mindestens einem abschließbaren Türflügel (incl. Bodentürschließer)
- alle Teile sind selbst zuzuschneiden und zu bearbeiten
- einschließlich einer aufwändigen Oberflächenveredlung in Form einer Tiefenstrahlung mit mehreren Ebenen auf einer zusätzlichen, nicht vorgespannten Scheibe
- Hilfskräfte bei der Herstellung großflächiger Glasteile und der Montage sind zulässig, sollen aber als solche zu erkennen sein
- die Vorspannung des Glases kann bei einer Fremdfirma erfolgen
- Bruch während des Vorspannens geht auf Risiko des Prüflings

Bei dieser Arbeit ist zu beachten, dass die Montage nur an einer Baustelle erfolgen kann.

Die **Dokumentation** (Meistermappe) soll mindestens enthalten:

- eine Ansichtszeichnung mit den umgebenden Gebäudeteilen
- sowie Schnitt-, Detail- und Fertigungszeichnungen in entsprechenden Maßstäben
- eine Stückliste
- eine Anwendungs- und Arbeitsbeschreibung
- eine detaillierte Kalkulation mit Untergliederung in einzelne Arbeitsabschnitte
- eine Materialliste, Werkzeugliste und Glasmuster

Die Dokumentation und die Zeichnungen sind übersichtlich in einem Ordner zum Prüfungsbeginn abzugeben. Für die Ausführung des Meisterstückes sind mindestens 48 und max. 60 Arbeitsstunden anzusetzen. Das Herstellen der Glasteile hat in der Fachschule zu erfolgen. Die Montage ist unter Aufsicht eines Schaumeisters auf der Baustelle zu leisten. Terminabsprachen sind mit der Meisterprüfungskommission festzulegen.

2.4 Anfertigung einer Blei-, Messing-, oder einer anderen zusammengefügt Kunstverglasung:

- die Mindestgröße beträgt 0,75 m²
- die Kunstverglasung soll in kleiner, freier Einteilung in Schablonentechnik und mit einer 2. Technik (z.B. mit Glasmalerei, Überfangschliff, Gravur, Schleifarbeiten oder anderen für die Kunstverglasung geeigneten Oberflächenveredelungen) gefertigt werden
- eine Tiffanyarbeit gilt **nicht** als 2. Technik, ist aber als 3. oder 4. Technik möglich
- die Kunstverglasung ist in einem zu Beginn der Prüfung herzustellenden Fensterahmen (Eckverbindungen mit Schlitz und Zapfen) mit einer geeigneten Oberflächenbearbeitung versehen einzusetzen
- die Rahmenhölzer können vorgefertigt mitgebracht werden
- die Kunstverglasung muss **mind. 160 Teile** enthalten
- davon sollen mind. **70% Faconteile** sein
- ca. **15%** der Teileanzahl sollen mit **Veredelungen** (2. Technik) versehen werden
- Windeisen oder andere ausreichende Stabilisierungen sind vorzusehen und zu befestigen
- die Knüpfstellen sind beidseitig zu verlöten
- die Rückseite ist zu verkitten
- eine einseitig, durchgehende Verzinnung der Ansicht ist nötig, wenn Bleifelder in eine Isolierglaseinheit eingebaut werden sollen
- die Isolierglaseinheit ist innerhalb der Prüfung zu fertigen

ANFORDERUNGEN ZUR MEISTERPRÜFUNG IM GLASERHANDWERK
in Berlin nach der Meisterprüfungsverfahrensordnung
vom 26.10.2011

gültig ab 01.01.2012

Die **Dokumentation** (Meistermappe) soll mindestens enthalten:

- eine farbige Originalzeichnung im Maßstab 1:1 auf einem Karton ab 240 g/m² (der Karton muss rollbar sein)
- die Farben des Entwurfs müssen auf Wasserbasis sein
- die Bleibreiten sind im Maßstab 1:1 einzuarbeiten
- zusätzlich ist eine Konturenzeichnung auf Transparentpapier abzugeben, auf der auch die Lage der Stabilisierungen eingezeichnet sein soll
- eine farbige Zeichnung im Maßstab 1:5
- eine ausführliche Motiv- und Arbeitsbeschreibung
- eine detaillierte Kalkulation mit Untergliederung in einzelne Arbeitsabschnitte
- eine Materialliste, Werkzeugliste und Glasmuster

Die Dokumentation und die Zeichnungen sind übersichtlich in einem Ordner zum Prüfungsbeginn abzugeben.

Für die Ausführung des Meisterstückes sind mindestens 48 und max. 60 Arbeitsstunden in Klausur in der Fachschule zu leisten.

Die Schablonenherstellung und die Veredlungsarbeiten sind darin enthalten.

3. Arbeitsproben

Analog zur Meisterprüfungsarbeit werden von der Meisterprüfungskommission Arbeitsproben bestimmt, die zu Beginn der Ausführung der Arbeitsproben dem Prüfling bekannt gegeben werden. Sie erstrecken sich auf die Bereiche Zuschnitt, Glas-, Holz- und Metallbearbeitung, Ganzglasbau, Bildeinrahmung und Bleiverglasung.

Die benötigten Materialien und Spezialwerkzeuge werden zur Verfügung gestellt. Das Glaser-Grundwerkzeug ist mitzubringen. Die für die Durchführung der Meisterprüfung entstehenden Kosten sind nach Vorgabe an die Fachschule zu überweisen.

ANFORDERUNGEN ZUR MEISTERPRÜFUNG IM GLASERHANDWERK
in Berlin nach der Meisterprüfungsverfahrensordnung
vom 26.10.2011

gültig ab 01.01.2012

4. Ablauf der Meisterprüfung im Teil 1

Entsprechend den Anforderungen und Vorgaben an die Meisterprüfung im Bezirk der Handwerkskammer Berlin ist folgender Ablauf vorgesehen:

- Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Handwerkskammer Berlin mit dem vorgesehenen Formular erhältlich bei der Handwerkskammer, oder unter:
<http://www.hwk-berlin.de>
- **Nach erfolgter Zulassung:** Anmeldung zur Prüfung ebenfalls bei der Handwerkskammer.
- Festlegung der Termine durch die Prüfungskommission und deren Bekanntgabe.
- Abgabe eines Entwurfs für die Meisterprüfungsarbeit aus den zuvor genannten Möglichkeiten (siehe Punkt 2.2 bis 2.4). Der Entwurf sollte nach den genannten Vorgaben gestaltet und als Meisterarbeit erkennbar sein.
- Bei einem Sichtungstermin beurteilt die Kommission den Entwurf. Sie gibt, falls nötig, ergänzende Hinweise oder erteilt Auflagen. Sollte auch mit Auflagen und Hinweisen der eingereichte Entwurf keine meisterliche Arbeit darstellen, so sieht die Kommission ihre Aufgabe darin, den Prüfling darüber in Kenntnis zu setzen.
- Zu Prüfungsbeginn hat der Prüfling die kompletten Prüfungsunterlagen, wie sie unter 2.2 bis 2.4 beschrieben sind, vorzulegen. Eventuell erteilte Auflagen müssen darin berücksichtigt sein. Die Prüfungsunterlagen fließen in die Bewertung des Meisterstückes ein. Entsprechend der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfVO) §16 Abs.4 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er alle Arbeiten, auch die vorgeschriebenen schriftlichen Unterlagen, selbst ausgeführt hat.
- Die Meisterprüfungsarbeit muss in der vorgegebenen Zeit fertiggestellt werden und wird anschließend von der Prüfungskommission bewertet. Nicht fertiggestellte Arbeiten werden im Ganzen als Nichtbestanden bewertet.
- Die Meisterprüfungsarbeiten werden in Klausur in der Fachschule angefertigt. (Ausnahme: Ganzglaskonstruktion nach Punkt 2.3)
- Die Arbeitsproben werden ebenfalls in Klausur in der Fachschule angefertigt.

5. Schlussbestimmungen

- **Zusagen einzelner Kommissionsmitglieder gelten als nicht verbindlich.**
- **Alle Anliegen, die die Meisterprüfung betreffen, sind bitte schriftlich in der Geschäftsstelle der Glaser-Innung Berlin abzugeben und bedürfen zum Wirksamwerden ebenfalls der Schriftform.**
- **Diese Anforderungen sind ab dem 01.01.2012 gültig. Alle bisherigen Anforderungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.**